

Zusammenfassung: Ausschluss von Minderheiten

(Zwangsübergang von Beteiligungswertpapieren)

Diese Arbeit befasst sich mit dem Recht auf einen nachträglichen Ausgleich bei dem Zwangsübergang von Beteiligungswertpapieren, das eine der Grundvoraussetzungen der Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses von Minderheiten darstellt. Die gerichtliche Nachprüfung der den verdrängten Inhabern bezahlten Abfindung sowie der Ablauf der Bezahlung des nachträglichen Ausgleichs werden in dem Text der Arbeit ausführlich erörtert.

Ziel dieser Arbeit ist es, die umstrittenen und unklaren Bestimmungen der wirksamen Regelung des Rechts auf einen nachträglichen Ausgleich aufzuzeigen, mögliche Auslegungen solcher Bestimmungen darzulegen und aus diesen die geeignetste Auslegung zu wählen. Diese Auslegung wird dann mit den zur Regelung des Ausschlusses im Handelsgesetzbuch verfassten Schlussfolgerungen der Rechtsprechung verglichen um zu beurteilen, ob diese Schlussfolgerungen der Rechtsprechung auch nach dem 01. 01. 2014 weiterhin gelten.

In dieser Arbeit wird die Bedeutung des Rechts auf einen nachträglichen Ausgleich sowie die allgemeinen Aspekte der Geltendmachung dieses Rechts erklärt. Das gerichtliche Verfahren und die außengerichtliche Vereinbarung des nachträglichen Ausgleichs wird ausführlich erörtert. Der Ablauf der Bezahlung des nachträglichen Ausgleichs wird ebenfalls analysiert.

In der Arbeit wird der Schluss gezogen, dass die Regelung des nachträglichen Ausgleichs verfassungsmäßig ist. Sollte sich jedoch aus der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergeben, dass wenn der Hauptaktionär in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist, müssen die verdrängten Inhaber in diesem Mitgliedstaat die Klage erheben, wäre es notwendig, die Rechtsvorschriften so zu ändern, so dass die aus einer tschechischen Gesellschaft verdrängten Inhaber immer die Möglichkeit hätten, vor einem tschechischen Gericht zu klagen.

Aus der gesetzlichen Regelung ist die in der amtlichen Begründung verkündete Anstrengung offensichtlich, den Schutz der verdrängten Inhabern zu stärken. Die Einführung von Informationspflichten des Hauptaktionärs und der Gesellschaft gegenüber den verdrängten Inhabern, die Umkehrung der Beweislast sowie die Einführung der obligatorischen gerichtlichen Verwahrung und des Verfahrens über das Verbot der Ausübung der mit den Beteiligungswertpapieren verbundenen Rechten sind positiv zu beurteilen.

Die neue Regelung ist jedoch mit Auslegungsproblemen, die Rechtsunsicherheit verursachen, verbunden. Aus der durchgeführten Analyse ergibt sich, dass die größten Probleme nicht in dem materiellen Recht, sondern in dem Prozessrecht liegen. Weder Streitverfahren noch die Art der Klage (Leistungsklage und Feststellungsklage) berücksichtigen die Besonderheiten des Ausschlusses und sind daher nicht ganz tauglich. De lege ferenda ist also nötig, eine prozessrechtliche Regelung, die den erhöhten Schutz der verdrängten Inhaber gewährleistet, zu verabschieden.